

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MindWerk GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die MindWerk GmbH & Co KG, Clara-Zetkin Straße 31, 16548 Glienicke/Norbahn, Amtsgericht Charlottenburg HRA 3584NP (folgend „MindWerk“), erbringt ihre angebotenen Leistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“), die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die regelmäßige Wartung und die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der MindWerk sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über den Erwerb von Hardware und sonstigen Sachen und Gegenständen (folgend Ware) sowie die Nutzung der Software und Dienste der MindWerk zwischen der MindWerk und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MindWerk (Annahme), zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen und diesen AGB, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die MindWerk kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (3) Die MindWerk ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit die MindWerk sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden, es sei denn, einzelvertraglich sind abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 3 Leistungsumfang/Lieferzeit/Abnahme

- (1) Die MindWerk ermöglicht dem Kunden den käuflichen Erwerb oder die Miete von Hardware und sonstigen Sachen und Gegenständen sowie die Nutzung von MindWerk selbst entwickelter Software und bietet Wartung und Störungsbeseitigung im vertraglich vereinbarten Umfang an. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag und den jeweils gültigen Preisverzeichnissen. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an die im Auftragsformular genannten Standorte des Kunden.
- (2) Soweit die MindWerk neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (3) Die Leistungsverpflichtung der MindWerk gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung mit Vorleistungen, soweit die MindWerk mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der MindWerk beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- (4) Die MindWerk ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der MindWerk dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- (5) Lieferzeitangaben sind unverbindlich, es sei denn, diese sind ausdrücklich einzelvertraglich vereinbart. Teillieferungen sind jederzeit zulässig.
- (5) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsstärkerer Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung der MindWerk voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§ 4 Geräte, Hardware, Eigentum und Zugangsdaten

- (1) Von der MindWerk leih- oder mietweise überlassene Geräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der MindWerk. Die MindWerk bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technischeinrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die MindWerk ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Geräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Geräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der MindWerk entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die MindWerk die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- (3) Vom Kunden benötigte Zugangsdaten werden mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die MindWerk über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch textförmlich oder schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die MindWerk den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, dass gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die MindWerk zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die MindWerk dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.
- (6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Ware oder den Verlust der überlassenen Ware. Bei einer Nutzung dieser Ware werden pro Vertragsjahr 25 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der MindWerk kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Sofern die MindWerk dem Kunden Geräte, Hard- oder Software verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die MindWerk gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der MindWerk. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die MindWerk unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der MindWerk durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

§ 5 Verzug der MindWerk/Höhere Gewalt

- (1) Gerät die MindWerk in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der MindWerk liegende und von der MindWerk nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung,

Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die MindWerk für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die MindWerk, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 6 Änderungen der AGB

- (1) Die MindWerk ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende gesetzliche Vorgaben sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen vorzunehmen. Die MindWerk teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die MindWerk behält sich das Recht vor, ihre Leistungen aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die MindWerk nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- (4) Ändert die MindWerk die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.

§ 7 Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die MindWerk zu zahlenden Rechnungsbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der MindWerk eingesehen werden.
- (2) Die MindWerk stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und Leistungen zu den im Vertrag genannten Preisen und Konditionen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung.
- (3) Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (4) Die MindWerk ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Leistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angeben hat.
- (5) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Leistungen und Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für die Dienste erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet.
- (6) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der MindWerk in unsignierter elektronischer Form per Email zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden spätestens am 15. Kalendertag eines jeden Monats für den Vormonat zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder des Preisverzeichnisses führen.
- (7) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der MindWerk erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (8) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der MindWerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der MindWerk im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die MindWerk dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die MindWerk ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (9) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der MindWerk umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die MindWerk bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- (10) Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde der MindWerk kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der MindWerk gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschritteinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschritteinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der MindWerk an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- (11) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der MindWerk bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die MindWerk berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die MindWerk im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der MindWerk vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der MindWerk bleiben hiervon unberührt.
- (12) Wird die MindWerk nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die MindWerk berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die MindWerk ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der MindWerk ausdrücklich vorbehalten.

- (13) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (14) Gegen Ansprüche von MindWerk kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (15) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Geräte und/oder Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (16) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 8 Bonitätsprüfung

- (1) Die MindWerk ist berechtigt, bei der für den Geschäftssitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) Auskünfte einzuholen. Die MindWerk ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann die MindWerk hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MindWerk, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art.14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der Schufa stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.schufa.de.

§ 9 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der MindWerk unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Geschäftsitzes mitzuteilen.
- (2) Sobald dem Kunden die Leistung der MindWerk bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der MindWerk geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der MindWerk anzuzeigen. Nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen oder mit der Inbetriebnahme der Waren gilt die Leistung als abgenommen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet
 - a) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - b) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - c) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DS.GVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - d) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der MindWerk die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendung nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der MindWerk in Rechnung zu stellen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorliegt.
- (4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den für die vertraglichen Leistungen mit der MindWerk erforderlichen Sachen und Gegenstände selbst oder von Dritten ausführen lassen. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die MindWerk erforderlich sind.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die MindWerk unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der MindWerk dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (6) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten nur von der MindWerk, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen sowie den Beauftragten der MindWerk den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dieses für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist
- (7) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten, so ist die MindWerk sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf Systeme der MindWerk mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (9) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (10) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

§ 10 Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Hardware, Sachen und Gegenstände, Software oder Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für den Kunden verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der MindWerk angebotenen Software und Dienste durch Dritte, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die MindWerk gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.

§ 11 Gewährleistung/Leistungstörungen/Wartung

- (1) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden

sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

- (2) Der Kunde hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (3) Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Kunden und MindWerk vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach dem geschlossenen Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Kunde nach öffentlichen Äußerungen der MindWerk erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 6 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die MindWerk ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.
- (5) Die MindWerk wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen, insbesondere der Software, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Liegt beim Kunden eine nicht von der MindWerk zu vertretende Störung vor, oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die MindWerk berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der MindWerk in Rechnung zu stellen.
- (6) MindWerk nimmt Störungsmeldungen des Kunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch entgegen.
- (7) Mit dem Kunden im Auftragsformular vereinbarte Wartungsarbeiten führt die MindWerk in regelmäßigen Abständen durch. Die MindWerk wird den Kunden rechtzeitig vor der Aufnahme von Wartungsarbeiten informieren. Die angezeigten Wartungsarbeiten erfolgen stets innerhalb der Betriebszeiten des Kunden.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die MindWerk unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die MindWerk, wenn der Schaden von der MindWerk, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die MindWerk haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 10.000 Euro je Schadensereignis.
- (3) tz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.
- (4) Die MindWerk haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der MindWerk unterbleiben.
- (5) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der MindWerk zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).
- (6) In Bezug auf die von der MindWerk entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- (7) Für den Verlust von Daten haftet die MindWerk nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der MindWerk-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (9) Im Übrigen ist die Haftung der MindWerk ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

§ 13 Urheber- und Lizenzrechte

- (1) Sämtliche Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums, an Angebotsunterlagen – sei es in körperlicher, elektronischer Form wie beispielsweise Entwürfe von Pflichtenheften, Skizzen, Plänen, Muster, Zeichnungen bleiben MindWerk vorbehalten. Diese Dokumente sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte übermittelt werden.
- (2) Das Urheberrecht an Individualsoftware bleibt MindWerk vorbehalten. MindWerk überträgt dem Kunden unter der aufschließenden Bedingung der vollständigen Bezahlung aller Forderungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht widerrufbares, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes oder beschränktes Nutzungsrecht zu eigenen Zwecken und im eigenen Betrieb. Ein erweitertes Nutzungsrecht muss von den Vertragsparteien individualvertraglich vereinbart werden.
- (3) MindWerk behält sich die Offenlegung eines Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation für den Einzelfall individualvertraglich vor. MindWerk ist berechtigt, die Einräumung der Nutzungsrechte aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Kunde gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, die Nutzungsbedingungen nicht einhält und trotz schriftlicher Abmahnung mit Kündigungsandrohung, bei Gefahr im Verzug auch ohne schriftliche Abmahnung, weitere Pflichtverletzungen begeht. Im Fall der Kündigung gibt der Kunde die Originalsoftware und davon erstellte Kopien heraus, deinstalliert die überlassene Individualsoftware bzw. beendet die Nutzung der über ein elektronisches Netz zur Verfügung gestellten Individualsoftware. Nach Beseitigung der Individualsoftware teilt der Kunde dies MindWerk schriftlich mit.

- (4) Der Kunde stellt MindWerk die Lizenzen zur Verfügung, die für den Betrieb der Individualsoftware notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise sämtliche Lizenzen für Standardsoftware.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit bei der leih- oder mietweisen Überlassung von Hardware, Sachen und Gegenständen 36 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Jahr kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt,
 - b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
 - c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) die MindWerk ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die der MindWerk unterbreiteten Informationen des Kunden mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nicht vertraulich. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der MindWerk in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die MindWerk Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- (3) Die MindWerk trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der MindWerk mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- (4) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist Berlin. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der MindWerk, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

Änderungen vorbehalten. Stand: Juni 2022